

Regierung und Volksvertretung, sondern jeden Rechtsstreit aus dem Verfassungsrechte, z. B. Thronansprüche verschiedener Prätendenten. Für die Entscheidung der Verfassungsstreitigkeit kann der Bundesstaat selbst eine Behörde bestimmen, so Hamburg mit Zustimmung des Reiches das Reichsgericht, Lübeck und Bremen das hanseatische Oberlandesgericht, Oldenburg den Staatsgerichtshof. Soweit eine solche Behörde nicht besteht, wie in Preußen und den meisten Bundesstaaten, soll der Bundesrat die Verfassungsstreitigkeit auf Anrufen eines Teiles gütlich ausgleichen. Der Bundesrat kann also weder selbst entscheiden noch ein anderes Organ mit der Entscheidung betrauen. Er kann nur auf eine Verständigung unter den Beteiligten durch Vergleich, Schiedsvertrag usw. hinwirken. Wenn der gütliche Ausgleich nicht gelingt, ist der Streit im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen. Im Wege der Reichsgesetzgebung bedeutet unter Zuziehung des Reichstags. Das Gesetz hat also hier eigentümlicherweise einen Richterspruch zum Inhalte. Da jedoch der Richterspruch in Form des Gesetzes ergeht, ist er an die Rechtsordnung nicht gebunden, sondern kann auch neues Recht schaffen. Praktische Fälle eines gütlichen Ausgleiches durch den Bundesrat: Schiedsverträge unter den streitenden Linien des Hauses Lippe von 1896 und 1905.

3. **Justizverweigerung** (RB. Art. 77). Wenn in einem Bundesstaate der Fall der Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so soll sich der Bundesrat der Sache annehmen. Er hat die Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege, die nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilen ist, anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Bei hartnäckigem Widerstande der betreffenden Bundesregierung bliebe nur das Mittel der Bundesexekution gemäß Art. 19 RB.

Der Fall der Justizverweigerung ist wenig praktisch. Denn im wesentlichen gehen jetzt die für die Rechtspflege maßgebenden Rechtsordnungen vom Reiche aus, und das Reich wahrt sich sein Recht der Beaufsichtigung durch Inanspruchnahme der obersten